foreign banks.in switzerland.

Bundesrat Ueli Maurer Federal Department of Finance ncsc@gs-efd.admin.ch

Zürich, 12. April 2022

Bundesgesetz über die Informationssicherheit

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, den Revisionsentwurf des Gesetzes für Informationssicherheit ISG, zu kommentieren. Unser Verband war an den Arbeiten der Schweiz. Bankiervereinigung beteiligt und unterstützt deren Stellungnahme. Daher werden wir uns nur zu ausgewählten Punkten äussern.

Unser Augenmerk liegt auf dem Abschnitt Pflicht zur Meldung. Wir verstehen, dass unterschiedliche Behörden und Ämter eigene Ansprüche gegenüber Form und Inhalt der Meldung haben. Auch bearbeiten die Behörden die Meldung aus unterschiedlicher Perspektive. Dennoch sollen die Abläufe standardisiert und die Meldungsinhalte harmonisiert sein. Auch sollen klare und einfach anwendbare Kriterien bestehen, nach denen Meldungen zu erstatten sind.

Aus diesen Gründen wünscht unser Verband, dass das Melderegime präzisiert wird und dabei folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Das Gefährdungspotential des Zwischenfalls, ab der Meldung zu erstatten ist, ist zu definieren. Es ist klarzustellen, dass nur diejenigen Zwischenfälle zu melden sind, deren Auswirkungen weitere Finanzplatzteilnehmer betreffen können, bzw. deren Gefährdungspotential als hoch eingestuft wird. Zwischenfälle, deren Auswirkungen sich auf das Unternehmen beschränken, sind von der Meldepflicht auszunehmen.
- Eindeutig quantifizierbare Kriterien sind festzusetzen, nach denen eine Meldung zu erfolgen hat.
- Zeitpunkt und realistisch wahrnehmbare Fristen sind festzusetzen, innert derer eine Meldung zu erstatten ist. Es ist allenfalls ein zweistufiges Verfahren vorzusehen, nach dem in einem ersten Schritt der Vorfall zu melden ist und in einem zweiten Schritt Einzelheiten dazu nachzuliefern sind.
- Meldeinhalte sind zwischen den einzelnen Meldungsempfängern zu koordinieren. Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden. Jeder Empfänger soll festlegen, welche Information er erhalten will.
- Ein standardisiertes Formular soll zur Verfügung stehen für alle Meldungen an unterschiedliche Meldungsempfänger. Wir unterstützen den Vorschlag der SBVg, ein derartiges Formular zu kreieren, das die Bedürfnisse aller Meldungsempfänger abdeckt.
 Dieser Ansatz ist auch im Sinne von Art 74f, der vorsieht, dass die erstattete Meldung an weitere Empfänger übermittelt werden kann.
 - Dieser Punkt ist umso wichtiger, wenn man bedenkt, dass die Meldungsempfänger Rückfragen stellen werden. Auch hier ist Koordination und/ bzw. Arbeitsteilung sicherzustellen.
- Meldungen sollen in Englisch und den Landessprachen abgefasst werden können. Für Auslandsbanken, aber auch bei internationalen Sachverhalten, ist Englisch die übliche Sprache.

Viele der hier vorgeschlagenen Elemente können in der Verordnung definiert werden. Unser Verband steht gerne zur Verfügung, um bei der Ausformulierung der Einzelheiten mitzuarbeiten und auch Erfahrung und Erkenntnis von Plattformen ausländischer Finanzplätze einzubringen.

Wir danken für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen.

Freundliche Grüsse

VERBAND DER AUSLANDSBANKEN IN DER SCHWEIZ

Raoul Würgler Geschäftsführer Jonathan Deneys

Wissenschaftlicher Mitarbeiter